NSA GARANTIE Ein Service mehr

ERV Ihre Reiseversicherung

2022-08-19 15:33:43

Spezifische Bedingungen der NSA Garantie vom Typ „Neuwagen Anschluss“ mit der Policen Nr. 535053, nachfolgend „Anschluss

Angaben zur Garantie

Policen Nr.:	535053			
Garantietyp:	Neuwagen Anschluss	Zuschlag für 4x4-Fahrzeug:	Gedeckt	
Garantiename:	Anschluss Neuwagen 2	Option Turbo/Kompressor/G-Lader:	Gedeckt	
Beginn der Garantie:	19.08.2022		Nicht gedeckt	
Ende der Garantie:	18.08.2023	Maximale Deckung:	10’000.00 CHF	3)
		Max Deckung bei Motorschaden:	10’000.00 CHF	4)
Karenzzeit:	0 Tage 1)	Selbstbehalt:	10.00 %	5)
Arbeitsleistung:	Eingenommen 2)	Selbstbehalt Minimum:	150.00 CHF	5)

1) Ist eine Karenzzeit vereinbart, so sind sämtliche eintretende Pannen oder Mängel des Fahrzeuges ab Beginn der Garantie, während dieses definierten Zeitraums nicht abgedeckt.
2) Ist die Arbeitsleistung ausgenommen, so übernimmt der Versicherer ausschliesslich die Kosten für die Ersatzteile. Jegliche Arbeitsleistungen bleiben ausgeschlossen.
3) Grenze der Entschädigung ist der Zeitwert des Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch die maximale Deckungssumme (Regulierungsobergrenze ist einschliesslich der Mehrwertsteuer).
4) Kommt nur zur Anwendung, wenn der Motor irreparabel als ganze Einheit ersetzt werden muss (Regulierungsobergrenze ist einschliesslich der Mehrwertsteuer).
5) Der ermittelte Regulierungsbetrag wird bei jedem einzelnen Schadenfall um einen Selbstbehalt des Regulierungsbetrages reduziert. Dieser wird selbst bei überschreiten der Regulierungsobergrenze von der Maximalen Deckung in Abzug gebracht.

Versicherungsnehmer (Fahrzeughalter)

Name/Firma:	Muster	Tel:	
Adresse:	Muster	Handy:	079
		Übertragbarkeit:	Garantie nicht übertragbar
PLZ/Ort:	CH-0000 Muster		

Fahrzeugdaten

Marke:	Muster	Erstzulassung:	01.01.2022	
Model:	Muster	Km bei Abschluss:	1 km	
Fahrgestellnummer:	XXX	Hubraum:	1 cc	
Getriebe:	Automatisches Getriebe / Tipt	Gewichtskategorie:	3’500 kg	6)
Kraftstofftyp:	Bleifrei	Neuwertkategorie:	150’000 CHF	7)
Kennzeichen:				

6) Die Versicherung ist anwendbar für Personenkraftwagen bis zur vertraglich vereinbarten Gewichtskategorie.
7) Keine Entschädigung leistet der Versicherer für Schäden an Kraftfahrzeugen deren Neuwert die Neuwertkategorie übersteigt.

Pannenhilfe- Ersatzwagendeckung

Deckung:	Ja	Ersatzfahrzeug pro Tag:	100.00 CHF	9)
Repatriierung:	Europaweit 8)	Maximal pro Ereignis:	1’000.00 CHF	9)
		Abschleppen:	300.00 CHF	10)

8) Eine durch den Versicherer organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn dieses nicht innerhalb von 48 Std. repariert werden kann. Diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen. (Nicht versichert bei Garantietyp LKW Tuning und LKW).
9) Mietwagen gleicher Klasse oder die Rückreisekosten der Insassen an den Wohnort, wenn das Fahrzeug ausfällt und nicht innerhalb von 48 Std. wieder instandgesetzt werden kann. Die maximale Entschädigung pro Ereignis ist begrenzt. Leistungsberechtigt sind der Halter des Fahrzeuges oder die ermächtigten Fahrer und Beifahrer (der jeweilige Erstantragssteller). Anhalter sind generell ausgeschlossen.
10) Abschleppen bis zum Verkäufer des Fahrzeuges, zu einem Konzessionär oder einem offiziellen Vertragshändler der Fahrzeugmarke.

MUSTER

NSA GARANTIE Ein Service mehr

ERV Ihre Reiseversicherung

2022-08-19 15:33:43

Abgedeckte Komponenten und Teile

Motor
Kolben, Zylinderbüchsen, Bolzen, Ringe, Pleuelstangen, Kurbelwelle, Kurbelwellenrad, Vorgelegewellenrad, Ölpumpe, Antriebsrad, Zylinderkopfdichtung, Zylinderblock, Nockenwelle, Stössel, Ventilkipphebel, Nockenwellenrad, Ansaugkrümmer, Auspuffkrümmer, Zylinderkopf, Ventile, Ventilführungen, Vergaser, Kurbelgehäuse, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Luftmengenmesser, Luftmassenmesser, Klopfsensor, Sensoren, Lager, Leerlaufstellmotor

Turbo (Option)
Turbo, Kompressor, Ladeluftkühler, Übernahme des Schadens bis max. 100'000 km

4x4 (Option)
Verteilergetriebe, Viskokupplung, Differentialsperre

Mechanisches Getriebe
Ritzel, Schaltgabeln, Schiebemuffe, Antriebswelle, Hauptwelle

Automatisches Getriebe
Schäfte, Planetenradsätze, Scheiben, Bänder, Ventile, Ölpumpe, Regler, Sicherheitsventile, Übernahme des Schadens bis max. 140'000 km

Kraftstoffanlage
Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Kraftstoffdruckregler

Achsenantrieb
Differential, Ritzel, Radlager

Kraftübertragungswellen
Kardanwellen, Kardanwellenlager, Achsantriebswellen, Elektronische Steuergeräte

Lenkung
Lenkhilfepumpe, mechanische Lenkung, Servolenkung

Bremsen
Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, ABS, ABS Steuergerät, ASR

Aufhängung
Untere und obere Schwingarme, Achsen und Aufhängungen, Achsschenkelbolzen und Ringe, Querlenker, Spurstangen, Aufhängungsarmringe

Elektrische Anlage
Alternator, Anlasser, Scheibenwischermotor, Schiebedachmotor, Zentralverriegelungsmotor der Türe, Zündspule, Motorsteuergerät

Kühlsystem
Wasserpumpe, Kühler, Thermostat, Elektrolüftermotor, Viskolüfter, Heizungskühler

Klimaanlage
Kompressor, Verdampfer, Kondensator

Fahrwerk
Federbein, Federbeinlager, Niveauregulierung, Stabilisator

Elektronik
Alarmanlage, Digitale Motorelektronik, Bordcomputer, ESP, Multifunktionsanzeige

Komfortausstattung
Tempomat, Sitzverstellung, Sitzheizung, Beheizbare Aussenspiegel, Airbag, Wegfahrsperre

Nicht versicherte Komponenten und Teile

Motor
Zahnriemen- und Kettenantrieb

Mechanisches Getriebe
Gehäuse, Synchronringe

Bremsen
ABS Sensoren

Aufhängung
Kugelbolzen, Silentbloc

Komfortausstattung
Musikanlage (Radio, Kassetten- und CD-Spieler), CD-Wechsler, Fernseheinrichtung, Satellitensteuerung, Lautsprecher, Verstärker, Antennen

MUSTER

NSA Garantie, Stationsstrasse 9, CH-8952 Zürich (Schlieren), Schweiz. Tel: +41 (0)848 848 808. Fax: +41 (0)848 848 809. Ausland Tel: +41 (0)44 480 14 64. Fax: +41 (0)44 480 14 65. Notfall 24St.: +41 (0)848 801 803. Internet: www.nsagaragtie.com. Email: info@nsagarantie.com

ERV, St. Alban-Anlage 56, CH-4002 Basel, Schweiz. Internet: www.erv.ch

2022-08-19 15:33:43

Abgasanlage

Katalysator, Lambda-Sonde

Zuberhörteile

Dichtungen, Verschlusszapfen, Schläuche, Versorgungsleitungen, Metall- oder Gummileitungen, elektrische Leitungen, Simmerring, Isolationsgummi

Daneben bestehende allgemeine Ausschlüsse, sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der ERV für NSA-Garantien zu entnehmen.

MUSTER

2022-08-19 15:33:43

Vertragsgrundlagen: Antrag vom 19.08.2022 und Allgemeine Versicherungsbedingungen für NSA Garantien Anschluss Neuwagen 2.
Ausfertigungs- und Aushändigungsdatum: 19.08.2022.
Versicherungsprämien sind inkl. Stempelsteuer.
Hinweis: Beachten Sie bitte die Hinweise und Erläuterungen in der Versicherungspolice und in den Anlagen. Diese sind Bestandteil des Vertrages.

Ohne Gegenbericht innert 48 Stunden gelten die oben aufgeführten Angaben als genehmigt.

Versicherer ist die Europäische Reiseversicherung (ERV), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Basel, Schweiz

MUSTER

NSA GARANTIE Ein Service mehr

ERV Ihre Reiseversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der Europäischen Reiseversicherung (ERV), Zweigniederlassung Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend "der Versicherer") für NSA-Garantien.

Art. 1	**Versicherte Sachen und Gefahren**
Art. 2	**Nicht versicherte Gefahren/Ausschlüsse**
Art. 3	**Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt**
Art. 4	**Zahlung der Entschädigung, Fristen**
Art. 5	**Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
Art. 6	**Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
Art. 7	**Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
Art. 8	**Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**
Art. 9	**Gerichtsstand**
Art. 10	**Schlussbestimmungen**

Art. 1 Versicherte Sachen und Gefahren

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in den spezifischen Bedingungen des jeweiligen Garantiezertifikates (nachfolgend „Tarifbedingungen“) abschliessend aufgeführten, serienmässigen Teile des im Antrag näher bezeichneten Kraftwagens, welcher in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein amtlich zugelassen ist und über eine gültige Betriebserlaubnis verfügt.

2. Leistungspflicht, Definition Schadenfall

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eines der versicherten Teile innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert (Schaden). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist.

Art. 2 Nicht versicherte Gefahren/Ausschlüsse

1. Nicht versicherte Gefahren

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden.

a) die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Garagisten anlässlich einer Überprüfung hätten diagnostiziert werden können.
b) an Kraftfahrzeugen, die während des versicherten Zeitraumes auch nur zeitweilig zur gewerbsmässigen Nutzung oder als behördliches Fahrzeug verwendet worden sind. (Gilt nicht für Garantietyp LKW Tuning)
c) durch Einwirkungen aller Art von ausserhalb des Fahrzeuges, wie
   I. durch Unfälle (ein unmittelbar von aussen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewalteinwirkung jeder Art;
   II. durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung), durch Einwirkung von Ereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tieren, Erdbeben oder Überschwemmungen sowie Einwirkungen durch Wasser, Frost, Verschmorung, Brand und Explosion;
   III. durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen.
d) durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung oder Nichtbeachtung der Anzeigeinstrumente (Temperaturanzeige, Öldruckanzeige, Kontrolllampe, Ladedruckanzeige), unsachgemässe, bös- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z.B. sein Überhitzung-, Ölmangelschäden).
e) durch Missachtung der Wartungsvorschriften des Fahrzeuges oder durch Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe.
f) die durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.
g) durch übermässigen Verschleiss des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen.
h) durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler oder für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Werkunternehmer haftet.
i) für die ein Dritter (auch Versicherungen) aus anderweitigen Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusagen eintritt oder wegen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht eintritt.
j) die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeugs ungeachtet ihres Übertragungsweges entstehen. (Gilt nicht für Garantietyp Tuning, LKW Tuning)
k) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.
l) durch Betrieb einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zum Zeitpunkt des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmässig repariert war.
m) welche durch einen Riss eines Schlauchs oder einer Dichtung des Öl- oder Kühlsystems entstehen (Folgeschäden).
n) bei welchen durch den Versicherungsnehmer oder mit Kenntnis des Versicherungsnehmers versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.
o) die bereits vor Abschluss, Registrierung oder Inkrafttreten des Garantievertrages eingetreten sind.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind;

a) die in den Tarifbedingungen ausgeschlossenen Komponenten und Teile.
b) Teile, die vom Fahrzeughersteller nicht zugelassen sind, insbesondere Bauteile ohne Herstellerteilenummer.
c) Verschleissteile, d.h. Fahrzeugteile, deren korrekte Funktion einen Verschleiss beinhaltet, insbesondere Bremsbeläge, -scheiben, Reifen, Stossdämpfer, Trommelbremsen, Leuchtmittel, Kugelgelenke, Schwungrad und Kupplungen.

MUSTER

d) akustische sowie optische Mängel, sofern die Funktion nicht beeinträchtigt ist.
e) Betriebs- und Hilfsstoffe, insbesondere Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Kühl- und Frostschutzmittel Hydraulik- und Scheibenwischerflüssigkeit.
f) Bestandteile der Fahrzeugkarosserie inkl. Hardtop, Verdeck, Flügel, Fenster, Windschutzscheibe, Scheinwerfer und Scheinwerferglas, Scheibenwischer, Spiegel, Felgen und Radkappen.
g) zur Innenausstattung des Fahrzeugs gehörende Teile, insbesondere die Armaturen, Sitze, Sitzüberzüge.
h) ein Wagen ohne eigenen Motor, der an das versicherte Fahrzeug angehängt und von diesem gezogen wird.

3. Nicht versicherte Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden;
a) mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Übernachtungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung z.B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen) soweit diese nicht ausdrücklich gesondert abgesichert sind.
b) isolierte Fehler- und Testanalysen, sowie Einstellarbeiten.
c) Schäden die auf nicht vorhandene gehärtete Ventilsitze / Ventilsitzringe oder nicht gehärtete (gepanzerte) Ventile zurückzuführen sind. (Gilt nur für Garantietyp Gasgarantie)
d) Schäden am Automatikgetriebe, soweit diese auf die Unterlassung des Einbaus eines zusätzlichen Ölkühlers zurückzuführen sind.

Art. 3 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt

1. Grundsatz

a) Der Versicherer leistet ausschliesslich im Rahmen dieser Bedingungen Ersatz für die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschliesslich aller notwendigen, versicherten Baugruppenteile. Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne die tatsächliche Durchführung einer Reparatur erfolgt nicht.
b) Dem Versicherer bleibt das Recht vorbehalten, eine Wertverbesserung durch die Reparaturmassnahmen in Abzug zu bringen. Die Höhe der Wertverbesserung ist dabei durch ein unabhängiges Sachverständigenbüro zu ermitteln.
c) Lohnkosten, soweit nicht in den Tarifbedingungen vollständig abbedungen, werden im Rahmen dieser Versicherung nur nach den Arbeitszeitrichtwerten des Fahrzeugherstellers für Aus- und Einbau, oder nach Eurotax erstattet.

2. Zeitwertgerechte Reparatur

Dem Versicherer bleibt jederzeit eine zeitwertgerechte Reparatur vorbehalten. Dies umfasst den Einbau von Austausch- bzw. identischen Teilen und auch Gebrauchtteilen anstelle von neuen Originalteilen des Fahrzeugherstellers.

3. Grenzen der Entschädigung, Selbstbehalt

Die Grenze der Entschädigung (maximale Deckung) und ein möglicher Selbstbehalt ist den Tarifbedingungen zu entnehmen.

4. Reparaturwerkstatt

Der Versicherungsnehmer hat die Reparatur grundsätzlich in einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Der Versicherer behält sich allerdings das Recht vor, die Reparatur in einer von ihm bestimmten Werkstatt durchführen zu lassen.

Art. 4 Zahlung der Entschädigung, Fristen

1. Grundsatz

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Hierbei ist der in Art. 3 Nr. 1 genannte Grundsatz zu berücksichtigen. Insbesondere kann die Entschädigung nicht vor tatsächlicher Durchführung der Reparatur fällig werden. Die Fälligkeit kann weiter nicht eintreten, solange die Entschädigung dem Grunde und der Höhe nach, wegen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht ermittelt werden kann.

2. Zahlungsaufschub

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben;
a) solange ein behördliches, straf- oder ordnungswidrigkeiten rechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder den Fahrer des Fahrzeugs aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
b) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen.

3. Abtretung

Vor der Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs kann dieser nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden, wobei die Zustimmung erteilt werden muss, wenn sie aus wichtigem Grund verlangt wird.

Art. 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Garantievertrag kommt durch Annahme des Versicherungsantrags zustande. Dies geschieht regelmässig durch den Zugang des Garantiezertifikates bei dem Versicherungsnehmer. Der Versicherungsvertrag wird für den in den Tarifbedingungen genannten Zeitraum abgeschlossen.
Der Versicherungsschutz beginnt;
a) soweit in den Tarifbedingungen-/verhandlungen keine Karenzzeit vereinbart ist, mit Vertragsbeginn, andernfalls nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit.
b) frühestens jedoch mit Zahlung der fälligen Versicherungsprämie.

2. Fälligkeit der Versicherungsprämie

Die Prämie ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn, fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die Versicherungsprämie nicht zu dem nach Nr. 2 massgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsprämie nicht zu dem nach Nr. 2 massgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, soweit der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Kündigungsrecht bei einem Versicherungsfall

a) Nach jedem Schadenfall, für den der Versicherer Leistungen erbracht hat, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Leistung des Versicherers Kenntnis erhalten hat und der Versicherer spätestens bei Leistungserbringung den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen.

MUSTER

b) Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherer. Kündigt der Versicherer, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

c) Wird der Vertrag vor Ende der Vertragsdauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstattet der Versicherer die nicht verbrauchte Prämie zurück, es sei denn, der Versicherungsnehmer kündigt den Vertrag im Schadenfall und der Vertrag war im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 12 Monate in Kraft.

d) Bei Prämienrückerstattungen gehen CHF 40.- Bearbeitungsgebühren zu Lasten des Zahlungsempfängers.

Art. 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat an dem Fahrzeug die Wartungsarbeiten gemäss den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt rechtzeitig durchführen zu lassen. Bei Wartung in anderen als den vorgenannten Vertragswerkstätten ist eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erforderlich. Über die durchgeführte Wartung hat sich der Versicherungsnehmer eine Bestätigung ausstellen zu lassen und diese im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen.

2. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat

a) dafür zu sorgen, dass dem Versicherer der Schaden unverzüglich und **immer vor Beginn** von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten schriftlich angezeigt wird.

b) bei dem Versicherer eine schriftliche Schadenfreigabe / Kostenübernahmebestätigung mit Bewilligungsnummer anzufordern und deren Eintreffen vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten abzuwarten.

c) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem oder dem Versicherer die für die Feststellung des Schadens und der Schadensursache erforderlichen Teile kostenlos auszuhändigen. Alle defekten Teile, die ersetzt wurden, müssen hierzu jedenfalls zwei Monate nach der Ausgabe der Bewilligungsnummer zur Verfügung stehen.

d) dem Versicherer sämtliche erforderlichen Auskünfte, wie beispielsweise Wartungsunterlagen oder Schadenmeldebogen, schriftlich zu erteilen.

e) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und alle zumutbaren Weisungen des Versicherers zu befolgen.

f) die Reparaturrechnung innerhalb von vier Wochen seit Rechnungsdatum beim Versicherer einzureichen. Die Rechnung muss dabei die geleisteten Arbeiten, die Teilenummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten, sowie die Mehrwertsteuer einzelnen und genau ausweisen. Auf Verlangen des Versicherers sind zudem die Lieferscheine der Ersatzteile vorzulegen.

Art. 7 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

1. Die versicherte Person hat alles vor und nach dem Schadenfall zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
2. Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermindert hätte.
3. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
   - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
   - Tatsachen verschwiegen werden oder
   - die verlangten Obliegenheiten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigungen und Quittungen) unterlassen werden,

   wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

Art. 8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat.

b) Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gilt die Täuschung oder der Täuschungsversuch als bewiesen.

Art. 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht der versicherten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz des Versicherers, Basel, zur Verfügung.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

Soweit nicht in diesen Bedingungen oder den Tarifbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder den Tarifbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

MUSTER

NSA GARANTIE Ein Service mehr

ERV Ihre Reiseversicherung

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Das folgende Dokument soll Ihnen einen Überblick über die Art und Weise verschaffen, wie Ihre personenbezogenen Daten durch die NSA Services SA erfasst und verarbeitet werden, sowie über die verschiedenen Rechte, die Sie in diesem Zusammenhang haben. Es ist unserem Unternehmen ein besonderes Anliegen, Ihre personenbezogenen Daten bestmöglich zu schützen, da diese ein unverzichtbarer Bestandteil der Leistungen sind, die wir Ihnen anbieten möchten.

1. Personenbezogene Daten

Die NSA Services SA sammelt und verarbeitet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit personenbezogene Daten ihrer Kunden. Die personenbezogenen Daten unserer Kunden können so lange erfasst und verarbeitet werden, wie diese in einem Vertragsverhältnis mit der NSA Services SA stehen. Die NSA Services SA kann jedoch auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten sammeln und verarbeiten. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten, die nicht mehr verwendet werden, regelmäßig gelöscht. Bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten kann es für die NSA Services SA erforderlich sein, die Daten nach bestimmten Kunden oder Kundengruppen zu unterscheiden. Die durch die NSA Services SA gesammelten und verarbeiteten Daten stammen hauptsächlich aus den vom Kunden übermittelten Informationen und können unter anderem Folgendes umfassen:

- Daten zur Identifizierung einer Person (z. B. Namen)
- Adressen oder Kontaktdaten (z. B. Postanschrift oder E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Daten zu den Einkäufen des Kunden, insbesondere Marken aller Fahrzeugtypen, Modelle, Farbe, Ausstattung, Kauf- und Verkaufspreis, Fahrgestellnummer oder alle sonstigen Daten, die eine Identifizierung ermöglichen
- Zahlungsdaten (z. B. Bankdaten)
- Daten zur Versicherung (z. B. Nummer der Versicherungspolice) oder zu einem Schadensfall (z. B. Art der Schäden, Unfallprotokolle, Reparaturkosten, Verantwortung der beteiligten Personen)

2. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die durch die NSA Services SA gesammelten personenbezogenen Daten können in Übereinstimmung mit dem nationalen Datenschutzrecht sowie der Grundverordnung der EU über den Datenschutz zu den folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- personalisierte Werbeangebote
- statistische Analysen
- Kontaktaufnahme mit einem Kunden
- Bearbeitung eines Schadensfalles
- im Falle einer durch Behörden geforderten Übermittlung oder infolge einer rechtlichen Verpflichtung
- falls sich die personenbezogenen Daten für die Verteidigung der Interessen der NSA Services SA als notwendig erweisen

Der Kunde stimmt der Nutzung seiner Daten im vorstehend beschriebenen Umfang zu.

3. Aufbewahrung personenbezogener Daten und Zugriff

Es können sowohl interne (z. B. Mitarbeitende der NSA Services SA) als auch externe Personen (z. B. IT-Dienste, externe Auftragnehmer) auf die personenbezogenen Daten des Kunden zugreifen. Die NSA Services SA kann zudem infolge gesetzlicher Vorgaben verpflichtet sein, die personenbezogenen Daten ihrer Kunden an schweizerische oder ausländische Behörden oder staatliche Institutionen zu übermitteln. Die personenbezogenen Daten des Kunden können sowohl im Laufe als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der NSA Services SA aufbewahrt werden. Dies gilt vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, die der NSA Services SA eine längere Aufbewahrungsdauer auferlegen.

4. Automatisierte Analyse personenbezogener Daten

Grundsätzlich führt die NSA Services SA keine automatisierte Analyse der personenbezogenen Daten des Kunden durch. Wird ein solches Verfahren eingesetzt, werden die betroffenen Kunden im Einzelfall darüber informiert, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

5. Rechte des Kunden

Da es sich um seine personenbezogenen Daten handelt, hat der Kunde die folgenden Rechte:

- Recht auf Information, das es dem Kunden erlaubt, von der NSA Services SA zu erfahren, ob und in welchem Umfang seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
- Recht auf Zugriff, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, das es dem Kunden erlaubt, die Berichtigung falscher oder unvollständiger personenbezogener Daten zu seiner Person zu verlangen. Der Kunde kann zudem die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, falls diese Daten für den Zweck, für den sie gesammelt oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, der Kunde seine Einwilligung widerrufen hat oder die personenbezogenen Daten auf unrechtmäßige Weise verarbeitet wurden. Der Kunde kann darüber hinaus die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verlangen.
- Recht auf Widerspruch, das es dem Kunden erlaubt, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, falls die Verarbeitung seiner ausdrücklichen Zustimmung bedarf. Der Widerspruch gilt nur für eine zukünftige Verarbeitung und entfaltet keine Wirkung auf die Verarbeitung der Daten infolge sonstiger rechtlicher Grundlagen oder Verpflichtungen, die für die NSA Services SA verbindlich sind.
- Recht auf Datenübertragbarkeit, das es dem Kunden erlaubt, die der NSA Services SA bereitgestellten personenbezogenen Daten zurückzuverlangen. Dieses Recht kann nur gelten gemacht werden, falls die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung des Kunden erfolgt.
- Recht darauf, keiner automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu werden, das den Kunden davor bewahrt, einer Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich aus einer automatisierten Verarbeitung resultiert und rechtliche Auswirkungen auf den Kunden hat oder ihn in ähnlicher Weise maßgeblich betrifft.
- Recht auf Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, das die NSA Services SA dazu verpflichtet, den Kunden im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die gegebenenfalls ein erhöhtes Risiko für seine Rechte und Freiheiten darstellen könnte, zu benachrichtigen.
- Sie haben bei einer Verletzung Ihrer Rechte die Möglichkeit, bei der zuständigen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzureichen.

Bei Fragen zum Thema Datenschutz und Ihren Rechten, können Sie sich an die Fachstelle Datenschutz von der NSA Garantie wenden:
NSA Garantie, Fachstelle Datenschutz, Moosstrasse 75, CH-8038 Zürich, Tel.: +41 44 480 14 64, E-Mail: info@nsagarantie.com
Das vorliegende Dokument wird dem Kunden bei jedem neuen Vertragsschluss übermittelt.

MUSTER

NSA GARANTIE Ein Service mehr

ERV Ihre Reiseversicherung

Eine Panne ?
So sollten Sie vorgehen ! Einfach, schnell und effizient !

Bevor Sie etwas unternehmen, kontrollieren Sie bitte die Gültigkeit Ihrer Versicherungspolice

Eine Panne in der Schweiz ?

Begeben Sie Sich in die nächste Werkstatt. Falls Ihr Fahrzeug abgeschleppt werden muss, wählen Sie Tel.
+41 (0)848 801 803
(24 Std.-Abschleppdienst, inkl. Sonntag & Feiertage)

⇩

Die Werkstatt füllt die Schadenanzeige aus und sendet sie an NSA
Tel : +41 (0)44 480 14 64
Email : technik@nsagarantie.com

⇩

Am gleichen Tag gibt NSA die Bewilligung zur Übernahme der Reparaturkosten

⇩

Reparatur des Fahrzeuges

⇩

Die Werkstatt sendet NSA die Rechnung über den vereinbarten Betrag

⇩

Zahlung der Rechnung innert 30 Tagen

Eine Panne im Ausland (Europa) ?

Wählen Sie in jedem Fall zuerst Tel.

+41 (0)848 801 803
(24 Std.-Abschleppdienst, inkl. Sonntag & Feiertage)

⇩

Das weitere Vorgehen wird Ihnen am Telefon mitgeteilt (Rückführung des Fahrzeuges oder Reparatur vor Ort)

⇩

Vor der Reparatur füllt die Werkstatt die Schadenanzeige aus und sendet sie an NSA
Email : technik@nsagarantie.com

⇩

Am gleichen Tag gibt NSA die Bewilligung zur Übernahme der Reparaturkosten

⇩

Reparatur des Fahrzeuges

⇩

Die Werkstatt sendet NSA die Rechnung über den vereinbarten Betrag

⇩

Zahlung der Rechnung innert 30 Tagen

MUSTER

Folgende Unterlagen müssen unbedingt der Schadenanzeige beigelegt werden :

- Kopie des Fahrzeugausweises
- Kopie des Service-Heftes
- Foto der beschädigten Teile (falls verlangt)

Folgende Informationen müssen dem Abschleppdienst mitgeteilt werden :

- Name und Vorname des Halters
- Kennzeichen
- Fahrzeugmodell
- VersicherungspoliceNummer
- Telefonnummer

Unternehmen Sie keine Reparatur, bevor Sie von NSA die Reparatur-Bewilligung erhalten haben.

NSA Garantie, Stationsstrasse 9, CH-8952 Zürich (Schlieren), Schweiz. Tel: +41 (0)848 848 808. Fax: +41 (0)848 848 809. Ausland Tel: +41 (0)44 480 14 64. Fax: +41 (0)44 480 14 65. Notfall 24St.: +41 (0)848 801 803. Internet: www.nsagaragtie.com. Email: info@nsagarantie.com

ERV, St. Alban-Anlage 56, CH-4002 Basel, Schweiz. Internet: www.erv.ch

Schadenanzeige

Mail an NSA Garantie - technik@nsagarantie.com

Achtung

Reparaturen, die ohne vorheriges Einholen der Bewilligungsnummer angefangen oder durchgeführt wurden, werden vom Versicherer nicht übernommen. Die Gültigkeit der vorliegenden Schadenanzeige ist nur dann gewährleistet, wenn eine Kopie des Service-Heftes sowie des Fahrzeugausweises beigefügt werden (unerlässlich). Bei Überprüfung durch einen Experten kann ein Foto der/des beschädigten Teile(s) verlangt werden.

Garantie

Garantietyp:	Beginn der Garantie:	Ende der Garantie:
535'053 / Anschluss Neuwagen 2	**19.08.2022**	**18.08.2023**

Versicherungsnehmer (Fahrzeughalter)

Name/Firma:	Adresse:	Handy:
Muster	**Muster**	**079**
	CH-0000 Muster	

Fahrzeugdaten

Marke:	**Muster**	Model:	**Muster**	Hubraum:	**1**
Erstzulassung:	**01.01.2022**	Getriebe:	**Automatisches Getriebe / T**	Kraftstofftyp:	**Bleifrei**
Fahrgestellnummer:	**XXX**	Kennzeichen:		Km bei Abschluss:	**1**

Mit der Reparatur beauftragte Werkstatt

Werkstatt	Kontaktperson	Tel:
Adresse		Email:
Schadendatum	Heutiger km-Stand	

Effektiver Schaden am Fahrzeug

Wenn möglich genauen Kostenvoranschlag beifügen -> Gesamtsumme der Reparatur

Datum

Unterschrift

Stempel

Die mit der Reparatur beauftragte Garage bestätigt hiermit die Genauigkeit der obengenannten Angaben, und dass hinsichtlich der anfallenden Repara

MUSTER